

Dienststelle: 30 FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter / in: MOR Matthias Stengel

Bad Vilbel, 07.02.2024

Vorlage für:

Magistrat

26.02.2024

Betreff

Förmliche Übertragung der sog. "politischen Einsatzleitung" des Magistrats auf den Bürgermeister und seine Vertretungen im Amt

Sachverhalt / Begründung

Aufgabenträger für die Gewährleistung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) die Gemeinden. Dabei obliegen ihnen die in § 3 HBKG genannten Aufgaben.

Zur Abwehr von außergewöhnlichen Ereignissen, wie größere Schadensereignisse, Katastrophenfälle als auch Krisensituationen, haben die Gemeinden organisatorische Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Alarm- und Einsatzpläne zu unterschiedlichen Szenarien vorzuhalten. Eine weitere Verpflichtung ergibt sich für die Kommunen aus § 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) als Gefahrenabwehrbehörde.

Die Gesamteinsatzleitung obliegt gemäß § 20 Abs. 1 HBKG für den abwehrenden Brandschutz und die allgemeine Hilfe dem Magistrat.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Befugnisse der Gesamteinsatzleitung in § 41 und § 21 HBKG ist diesbezüglich nicht die technische Einsatzleitung gemeint sondern die übergeordnete behördliche Zuständigkeit (politische Verantwortung). Diese ist dem Magistrat als Verwaltungsbehörde im Rahmen der Aufgabenzuweisung nach § 2 Abs. 2 HBKG als Selbstverwaltungsangelegenheit zugewiesen.

Damit stellt das Gesetz klar, dass grundsätzlich die sogenannte „politische Verantwortung“ bei der jeweiligen kommunalen Verwaltungsbehörde liegt und zwar beim Magistrat, wenn das Gebiet der Stadt Bad Vilbel betroffen ist.

Als Kollegialorgan delegiert der Magistrat zweckmäßigerweise die Kompetenzen auf Einzelpersonen und zwar auf den Bürgermeister oder hauptamtliche Beigeordnete.

Um in den genannten Fällen ohne zeitliche Verzögerung Entscheidungen herbeiführen zu können, empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund, diese Aufgaben sinnvollerweise auf den Bürgermeister oder seine Vertretung im Amt zu übertragen.

Beschlussvorschlag

Der Magistrat überträgt zur Abwehr von außergewöhnlichen Ereignissen, wie größere Schadenslagen, Katastrophenfälle als auch Krisensituationen die Gesamteinsatzleitung (sog. politische Verantwortung), dem Bürgermeister und in dessen Abwesenheit an den Ersten Stadtrat.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des	vom:		Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		x	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle
				Kostenart	Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:

x	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
	Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

Keine

Gesehen und einverstanden:

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

(Dezernent)

